

Satzung

des Vereins

mit dem Namen

Daishin-Zen-Zentrum Stuttgart e.V.

mit dem Sitz in Stuttgart

— — — —

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung.....	3
§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Mitgliedsbeiträge	5
§ 4 Organe	6
§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 6 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 7 Organisation des Vorstandes	7
§ 8 Vertretung	8
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes.....	8
§ 10 Anpassungsklausel	9
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung.....	11
§ 15 Liquidation.....	11
§ 16 Vermögensanfall	12
§ 16 Bekanntmachungen.....	12

Vorbemerkung

Zen ist eine sehr alte in Japan beheimatete Meditationsform innerhalb des Buddhismus, die neben der Achtsamkeitsmeditation verschiedene andere Meditationsformen kennt. Es ist in der höchsten Form die Erforschung des Unbedingten im Menschen, des Entwickelns einer inneren Ethik und das Erfahren von tiefer Herzensweisheit. Dies sind Wege, die jeder Mensch anders geht, erlebt und entwickelt. Deshalb ist Zen eine Sache der eigenen, unmittelbaren Erfahrung. Zazen, die Meditation im Sitzen und Kinhin, die Meditation im Gehen, sind die Grundlage dieser Erfahrung und Entwicklung. Gespräche mit dem Zen-Lehrer und die Teilnahme an längeren Meditationsveranstaltungen (Sesshin) verstärken diese Erfahrungen und eröffnen den tieferen Einstieg in die eigene Entfaltung der Potentiale.

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen:

Daishin-Zen-Zentrum Stuttgart

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Gesundheitspflege durch die Verbreitung des Wissens über den Zen und die Praktizierung des Zen. Hierzu unterhält der Verein das Daishin-Zen-Zentrum Stuttgart. Das Zentrum bietet zum einen Seminare zur Einweisung in die Grundlagen des Zen und zur Ver-

mehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Zen an. Zum andern führt das Zentrum Meditationsveranstaltungen durch.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit ihrer Liquidation und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 2. durch Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, für juristische Personen und Personengesellschaften von einem Jahr zulässig ist,

3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch, gerichtet an den Verein einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge gezahlt wurden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Bei nachträglicher Zahlung kann das Mitglied durch den Vorstand wieder aufgenommen werden; es gilt § 2 Absatz 2.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

III. Organe

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 1. durch Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Tod,
 3. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Verwaltung der Mittel des Vereins,
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung.
- (3) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Organisation des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen für eine vom Vorstand bei der Wahl festzulegende Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann in dringenden Fällen der Vorstand in Abweichung von Absatz 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforde-

zung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den Formulierungen dieser Satzung zu fassen, falls dies das Finanzamt aus steuerrechtlichen Gründen oder das Registergericht aus vereinsrechtlichen Gründen verlangen, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

2. Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Feststellung der Jahresrechnung,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 5. die Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind der Vorsitzenden des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. In Angelegenheiten, die die Mitglieder von Organen betreffen, muss auf Antrag eines Vereinsmitgliedes die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden. Gleiches gilt bei allen anderen Beschlussfassungen, wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- (5) Die Vertretung von Mitgliedern bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §§ 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Daishin Zen Förderkreis e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Stuttgart, den _____

(<XX>)

(<XX>)

(<XX>)

(<XX>)

(<XX>)

(<XX>)

(<XX>)